

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2018

Nr. 2018/1402

Bettlach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Holinger AG, Bern, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- GWP Bettlach, Nutzungsplan, Situation 1:2'500, Zukünftige Anlagen, Plan-Nr. B1418.200/01, vom 02.05.2018
- Technischer Bericht, Version 2.0, 30.04.2018.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Übersichtsplan 1:5'000 (orientierend), Plan-Nr. B1418.200/02, 02.05.2018
- Funktionsschema, Plan-Nr. B1418.200/03, 02.05.2018.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die bisher rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung wurde im Jahr 1995 genehmigt. Infolge der sich zwischenzeitlich ergebenden Veränderungen und angepasst auf den neuen Zonenplan wurde die Gesamtrevision der GWP beschlossen und die Planung an die künftigen Bedürfnisse angepasst.

2.2 Verfahren

2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung erfolgte in der Zeit vom 17. Mai 2018 bis am 16. Juni 2018.

2.2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2018 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehaltlich von Einsprachen beschlossen. Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 wurde bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2

2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bettlach wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der Massnahmen hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Kapitel 7 des unter Ziffer 1 hievore erwähnten Technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Stellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Für die Realisierung der Ausbauten im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.6 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) wird zur Kenntnis genommen.
- 3.7 Das VTN-Konzept ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'543.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'520.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 4'543.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.004.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit gen. 1 Plandossier (folgt später)

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionaler Führungsstab Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Zivilschutz Reg. ZSO Grenchen, Postfach 1262, 2540 Grenchen 1

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach, mit 2 gen. Plandos-
siers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Kasthoferstrasse 23, Postfach 572, 3000 Bern 31, mit
1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungs-
rat“: „Einwohnergemeinde Bettlach, Gesamtrevision der Generellen Wasserversor-
gungsplanung, Genehmigung.“)